

# Mandatsbedingungen

In Sachen

wird in Verbindung mit der erteilten Vollmacht folgendes vereinbart:

1. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG).
2. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
3. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrags.
4. Der Anwalt ist berechtigt, Fotokopien oder Abschriften zur Vervollständigung der Handakten für Gericht und Gegner zu fertigen und zu berechnen.
5. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Bei Auftragserteilung durch eine Gesellschaft haften die zur Vertretung berechtigten Unterzeichnenden für die Gebührenforderung persönlich als Gesamtschuldner.
6. Die Haftung des bevollmächtigten Anwalts wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auf die entstehenden Gebühren begrenzt.
7. Der Sitz der Anwaltskanzlei ist als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.
8. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
9. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
10. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe der Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrags.
11. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis mit der elektronischen Speicherung seiner Mandantendaten.

..... den .....

---

Bevollmächtigender